

Satzung des Abwasserverbandes Mittlere Mümling
Körperschaft des öffentlichen Rechts

beschlossen in der Verbandsversammlung vom 13. November 1996,
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen.....		3
§ 2	Verbandsmitglieder	3
§ 3	Pflichten der Verbandsmitglieder	3
§ 4	Aufgaben des Verbandes	3
§ 5	Unternehmen, Plan	4
§ 6	Auskunftspflicht.....	5
§ 7	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	5
§ 8	Verbandsschau.....	5
II. Abschnitt: Verfassung		5
§ 9	Organe des Verbandes.....	5
§ 10	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 11	Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 12	Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 13	Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 14	Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.....	7
§ 15	Stimmrecht, Stimmverhältnis	8
§ 16	Beschlüsse der Verbandsversammlung	8
§ 17	Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
§ 18	Wahl des Vorstandes.....	8
§ 19	Amtszeit des Verbandsvorstandes.....	9
§ 20	Aufgaben des Verbandsvorstandes	9
§ 21	Sitzung des Verbandsvorstandes.....	10
§ 22	Beschlussfassung im Vorstand	10
§ 23	Aufgaben des Vorstehers	10
§ 23a	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	11
§ 24	Dienstkräfte	11
§ 25	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	11
III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge.....		12
§ 26	Wirtschaftsführung.....	12
§ 27	Beiträge	12
§ 28	Beitragsverhältnis	13
§ 29	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	14
§ 30	Zwangsvollstreckung	14
IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung.....		14
§ 31	Öffentliche Bekanntmachung	14
§ 32	Aufsicht.....	15
§ 33	Zustimmung zu Geschäften	15
§ 34	Verschwiegenheitspflicht	15
§ 35	Änderung der Satzung	15
V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe		16
§ 36	Anordnungsbefugnis	16
§ 37	Rechtsbehelfe.....	16

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Mittlere Mümling“ (nachstehend kurz Verband genannt). Er hat seinen Sitz in Michelstadt im Odenwaldkreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Kreisstadt Erbach mit Ausnahme des Stadtteils Bullau und des Weilers Roßbach, das Gebiet der Stadt Michelstadt mit Ausnahme der Stadtteile Vielbrunn, Weiten-Gesäß und Würzburg und das Gebiet der Stadtteile Beerfelden, Etzean und Hetzbach der Stadt Oberzent.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Erbach, Michelstadt und Oberzent.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied erlässt eine Entwässerungssatzung (EWS). Im Rahmen dieser Satzung sind die Einleitungsbedingungen für die öffentliche Kanalisation unter Beachtung des Stands der Technik festzulegen. Es ist dort gleichermaßen zu regeln, dass Einleiter in die Orts- sowie Verbandsentwässerungsanlagen, soweit erforderlich, ihre Abwässer auf eigene Kosten vorbehandeln.
- (2) Bei Änderung oder Ergänzung der Entwässerungssatzung ist das Benehmen des Verbandes herzustellen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung zu informieren.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in der Entwässerungssatzung festgelegten Einleitungsbedingungen zu überwachen oder den Verband gegen Kostenerstattung mit der Überwachung zu beauftragen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das in dem Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 4 der Satzung) an den im Verbandsplan einschließlich seiner Ergänzungen (§ 5 Abs. 2 der Satzung) festgelegten Punkten anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu übernehmen, abzuleiten, in Regenüberlaufbecken und der Verbandskläranlage den Anforderungen nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Zu diesem Zweck

hat er die im Verbandsplan einschließlich seiner Ergänzungen festgelegten erforderlichen Abwassersammler, Entlastungsanlagen und eine Abwasserbehandlungsanlage zu planen, zu bauen, zu betreiben und die laufenden Unterhaltungsarbeiten durchzuführen. Ferner hat der Verband Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sowie die Erneuerung der Anlagen zu tragen.

- (2) Der Verband kann weitere dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsmitglieder obliegende Teilaufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen. Zu diesem Zweck kann der Verband das Eigentum an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsmitglieder übernehmen. Die Übernahme entsprechender weiterer Teilaufgaben erfolgt als zusätzliche Aufgabe durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) mit dem jeweiligen Verbandsmitglied. In der Vereinbarung sind der Umfang und die Bedingungen der Übernahme von Aufgaben und Vermögen sowie die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben zu regeln.
- (3) Der Verband kann im Bereich der Abwasserbeseitigung für ein Verbandsmitglied auf Antrag und nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung auch im Bereich stadteigener Anlagen und Einrichtungen und darüber hinaus interkommunal auch für andere Städte und Gemeinden, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterstützend gegen Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und eine wirtschaftliche Verbandsführung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und Einhaltung von rechtlichen Vorgaben haben die Verbandsmitglieder den Verband über alle wesentlichen, die Verbandsanlagen beeinflussenden Veränderungen von Entwurfs- und Betriebsdaten unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen herzustellen.
- (5) Die für die Abwasserabgabenerklärung des Verbandes erforderlichen Angaben sind für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) termingerecht, d. h. einen Monat vor dem Abgabetermin unter Verwendung des Erklärungsvordrucks an den Verbandsvorstand zu übermitteln. Nachteile jeglicher Art, die sich aus einer Fristüberschreitung ergeben, gehen zu Lasten der Verbandsmitglieder.
- (6) Der Verband hat weiterhin zur Aufgabe, die Klärschlämme, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vom Verband nach Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben entstehen, zu verwerten und zu entsorgen.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu betreiben und die erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Ferner hat der Verband die erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder die Nutzungsrechte daran dauerhaft zu sichern.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen Verbandsplan vom April 1968, den ergänzenden Verbandsplänen vom 26. November 1986 und vom 1. Dezember 1994.

Nach diesem Verbandsplan gehören zu den Verbandsanlagen

- die vorhandenen und geplanten Gruppen-, Neben- und Anschlusssammler,
 - die vorhandenen und geplanten Entlastungsanlagen einschließlich der Sperrstrecken und Auslasskanäle,
 - die Verbandskläranlage Asselbrunn.
- (3) Der Verbandsplan einschließlich seiner Ergänzungen wird beim Verband aufbewahrt.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Entwurfs- und Ausführungsunterlagen. Diese Unterlagen werden wie der Verbandsplan aufbewahrt.
- (5) Über Umfang, Änderung und Ergänzungen des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.
- (6) Der Verband darf insbesondere zur Wahrnehmung seiner in § 4 Abs. 6 definierten Aufgabe eine Gesellschaft mit anderen Trägern der Abwasserbeseitigung außerhalb seines Verbandsgebiets gründen oder sich an einer entsprechenden Gesellschaft beteiligen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan und dessen Ergänzungen es vorsehen, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privateigener Grundstücke, so schließt der Verband mit den betreffenden Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Es findet keine Verbandsschau im Sinne des § 44 WVG statt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9 Organe des Verbandes

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Kreisstadt Erbach, 10 Vertretern der Stadt Michelstadt und 5 Vertretern der Stadt Oberzent. Die Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlzeit aus deren Mitte nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt. Für jeden Vertreter ist in der gleichen Weise ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) Durch das Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung wird auch die Tätigkeit als Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung vorzeitig beendet. Im Falle des

Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit rückt die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 01 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
- 02 Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- 03 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- 04 Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- 05 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung im Wirtschaftsplan und seiner Nachträge
- 06 Beschlussfassung (Feststellung) über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
- 07 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- 08 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
- 09 Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung Übernahme und Veräußerung bzw. Auflösung einer Gesellschaft oder einer Beteiligung an einer solchen
- 10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand
- 11 Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
- 12 Beschlussfassung über die Übernahme von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und 3

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Ist ein Vertreter der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt er dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit und leitet die Einladung dem Stellvertreter zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.
- (3) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Verbandsvorsteher fordert. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung der Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen. Dies

gilt nicht bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und die Veranlagungsregeln und ihre Änderungen.

- (5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes zu laden. Der Vorstandsvorsitzende kann darüber hinaus nach Bedarf Dritte einladen.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder aufzustellen. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (7) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 14 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift ist Form und Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Verbandsmitglieder, jeder Vertreter der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden vorzutragen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 15 Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder der Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertreter, ggf. deren Stellvertretern, in der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlussfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in Sitzungen der Verbandsversammlung, erteilen.

§ 16 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der in der Satzung festgelegten Zahl der Vertreter anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung dennoch beschlussfähig, wenn
 - zu Beginn der Sitzung alle Verbandsmitglieder vertreten und insgesamt mehr als zwei Drittel der in der Satzung festgelegten Zahl der Vertreter anwesend sind und
 - die anwesenden Vertreter zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) In Angelegenheiten, die der Verband im Rahmen einer durch eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgabe wahrnimmt, können Beschlüsse nur mit den Stimmen des betroffenen Verbandsmitglieds gefasst werden.

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass auf jedes Verbandsmitglied je ein Vorstandsmitglied entfällt.

§ 18 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach den Regeln der Mehrheitswahl den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie das weitere Vorstandsmitglied. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden aus den Reihen der jeweiligen Magistratsmitglieder.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsrechtlich festgelegten Anzahl der Vertreter abberufen. Die Abberu-

fung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 19 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Mit dem Ausscheiden als Magistratsmitglied scheidet Vorstandsmitglieder bzw. ihre Stellvertreter auch aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Amtszeit ist Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Er beschließt insbesondere über:
 - 01 Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge
 - 02 Aufstellen und Vorlage des Jahresabschlusses
 - 03 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - 04 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 05 Anstellung des Geschäftsführers im Rahmen des Stellenplanes
 - 06 das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren
 - 07 die Aufstellung und Erlass einer Dienstordnung und einer Betriebsanleitung für die Verbandsanlagen
 - 08 Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
 - 09 die Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Veranlagungsregelungen, der Verbandsaufgaben und des Unternehmens
 - 10 den Erlass oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes
 - 11 die Bevollmächtigung des Geschäftsführers und von Dienstkräften des Verbandes für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften.
 - 12 Vorschlag eines Prüfers für den Jahresabschluss
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21 Sitzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstandsvorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) In eiligen Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 22 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind und rechtzeitig geladen worden ist.
- (3) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übermittlung mittels Telefax oder elektronischer Post erfüllt.
- (4) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist die Form und Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorstandsvorsteher vorzutragen; der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen.

§ 23 Aufgaben des Vorstehers

Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand übertragen sind oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen. Er unterrichtet regelmäßig die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstehers oder seinem Vertreter im Amt:

- 01 der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung
- 02 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung
- 03 die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen
- 04 die Anweisungen von Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen an die Verbandskasse bzw. die Delegation dieser Befugnis an den Geschäftsführer
- 05 die Aufnahme von Kassenkrediten
- 06 die Kassenaufsicht und die Durchführung interner Kontrollen
- 07 die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des § 23a

§ 23a Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand oder von einem dieser beiden und dem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

§ 24 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand stellt die Bediensteten im Rahmen der Stellenübersicht und der bewilligten Haushaltsmittel an, regelt ihre Vergütung und ihren Lohn und entlässt sie.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Zuständigkeitsbereich und die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt und festgelegt.
- (4) Der Geschäftsführer ist Schriftführer in der Verbandsversammlung und im Vorstand.

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Darüber hinaus ist der § 27 HGO entsprechend anzuwenden. Art und Umfang der Entschädigung werden von der Verbandsversammlung beschlossen.

III. III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 26 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung sowie das Prüfungswesen des Verbandes richten sich nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) mit der Maßgabe, dass die darin genannten Vorschriften insbesondere des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden sind.
- (2) Wirtschaftsjahr des Abwasserverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz und Gewinn - und Verlustrechnung sowie dem Anhang besteht.
- (4) Verantwortlich für das Rechnungswesen ist der Vorstandsvorstand.
- (5) Der Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.
- (7) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (8) Die Verbandsmitglieder statten den Abwasserverband mit einem Stammkapital in Höhe von 3.000.000,00 € aus.

Das Stammkapital verteilt sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt:

Kreisstadt Erbach:	1.278.000 €
Stadt Michelstadt:	1.380.000 €
Stadt Oberzent:	342.000 €

§ 27 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.
- (2) Die zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden auf der Grundlage der Festsetzungen des Wirtschaftsplans jährlich durch Beitragsbescheid erhoben. Die Zahlungsweise des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (5) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (6) Für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge ist der Säumniszuschlag nach der AO zu leisten.

- (7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (8) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständige Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung, Verwaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des im Verbandsgebiet eingeleiteten Abwassers unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades umgelegt.
- (3) Menge und Beschaffenheit der Abwässer ergeben sich aus den Bemessungsgrundlagen für die Kanalbenutzungsgebühren der Verbandsmitglieder. Es wird hierbei jeweils die zuletzt abgerechnete Wassermenge vor Erstellung des Wirtschaftsplanes berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder haben diese Menge nach erfolgter Abrechnung zu ermitteln und diese dem Verband bis zum 1. September eines jeden Jahres mitzuteilen.
- (4) Soweit Mitgliedsgemeinden den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten. Die entsprechenden Mehrkosten werden in einer gesonderten Kostenrechnung oder in entsprechender Weise nachgewiesen.
- (5) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (6) Für die nachfolgend bezeichneten Einrichtungen wurden.

01 von der Kreisstadt Erbach

- für den Anschlusssammler Günterfürst nach Schönnen einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für den Anschlusssammler Haisterbach nach Ebersberg einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für den Anschlusssammler Elsbach nach Lauerbach einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für den Anschlusssammler Ernsbach nach Dorf-Erbach einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für den Anschlusssammler Erbuch nach Dorf-Erbach einschließlich Regenwasserbehandlung,

02 von der Stadt Michelstadt

- für den Anschlusssammler Rehbach nach Steinbach einschließlich Regenwasserbehandlung,

03 von der Stadt Oberzent

- für den Anschlusssammler von Hetzbach nach Marbach einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für den Anschlusssammler Beerfelden nach Hetzbach einschließlich Regenwasserbehandlung,
- für die Regenwasserbehandlung am Standort der ehemaligen Kläranlage Beerfelden,

04 von der Stadt Oberzent und von der Kreisstadt Erbach

- für den Anschlusssammler von der Lauerbacher Brücke bis zur Regenüberlaufanlage Marbach im Verhältnis 57 % = Kreisstadt Erbach und 43 % = Stadt Oberzent,

Investitionskostenzuschüsse in Höhe der Investitionskosten der Baumaßnahmen abzüglich der gewährten Landeszuweisungen erhoben.

Abweichend von der Verteilungsregelung nach Absatz 3 haben die Verbandsmitglieder für die Unterhaltung und Reinvestition für diese Verbandsanlagen einen gesondert zu ermittelnden Beitrag zu entrichten. Dieser Sonderbeitrag ergibt sich aus der jährlichen Abschreibung der den Verbandsmitgliedern zugeordneten vorstehenden Anlagen abzüglich der jährlichen Auflösung der für den Bau der Anlagen von den Verbandsmitgliedern geleisteten Investitionskostenzuschüsse. Der jährliche Auflösungssatz für die Investitionskostenzuschüsse der Verbandsmitglieder beträgt 5 %

- (7) Bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung werden die hiermit verbundenen Kosten entsprechend den Regelungen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Verband gesondert erfasst und als weiterer Beitrag gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern abgerechnet

§ 29 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Maßstab ist der ungedeckte Finanzbedarf nach dem Wirtschaftsplan.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 31 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Odenwälder Echo“ publiziert.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Odenwaldkreises in Erbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 01 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - 02 zur Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 - 03 zur Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge
 - 04 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 - 05 zur Aufnahme eines Kredits, wenn ein Betrag von 2.000.000 € im Jahr überschritten wird,
 - 06 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - 07 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Kassenverwalter, weitere Angestellte und Arbeiter sowie sonstige für den Verband tätige Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf zwei Drittel der Stimmen der in dieser Satzung festgelegten Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe

§ 36 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (3) Der Verband droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung gegeben.

Die Satzungsänderung tritt zum 19. August 2021 in Kraft.